

Autorenversorgungswerk der VG WORT

RICHTLINIEN (AVW II)

Fassung vom 4. Juli 2020

Der Stiftungsrat der Stiftung Autorenversorgungswerk der VG WORT erlässt gemäß § 7 (3) der Satzung der Stiftung folgende Richtlinien für die Gewährung eines einmaligen Zuschusses zur Alterssicherung (**AVW II**).

I. Voraussetzungen und Nachweise

- a) Die Begünstigten müssen Wahrnehmungsberechtigte oder Mitglieder der VG WORT sein.
- b) Den Einmalbetrag beantragen können freiberufliche, hauptberufliche Autorinnen und Autoren ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 50. Lebensjahr erreichen, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das gesetzliche Rentenalter erreicht haben.
- c) Als freiberuflicher, hauptberuflicher Autor wird angesehen, wer nachweislich in den letzten fünf Kalenderjahren vor Antragstellung jeweils über 50% seiner Einkünfte aus freiberuflicher schriftstellerischer bzw. journalistischer Tätigkeit bezogen hat. Die Einkünfte aus freiberuflicher schriftstellerischer Tätigkeit müssen in jedem Kalenderjahr mindestens 1/7 der jeweiligen Bezugsgröße (d.h. seit 2002 € 3.900,--) nach § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) betragen. Der Nachweis, dass die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit überwiegen, wird durch mindestens vier vorzulegende Steuerbescheide und gegebenenfalls eine Gewinnermittlung geführt.
- d) Der Autor muss über die KSK rentenpflichtversichert sein, soweit kein Ausnahmefall nach III. vorliegt.
- e) Es müssen Ausschüttungen seitens der VG WORT nachgewiesen oder Publikationslisten vorgelegt werden.
- f) Bezuschusst werden Kapital-Lebensversicherungen, private und öffentliche Rentenversicherungen oder Sparverträge. Hierzu ist ein Nachweis vorzulegen. Es muss gewährleistet sein, dass die Auszahlung nicht vor dem vollendeten 60. Lebensjahr erfolgt. Die Anlagesumme muss mindestens 5.000,-- € betragen.
- g) Keine Zuschüsse erhalten Autoren, deren Alterssicherung bereits vom Autorenversorgungswerk I bezuschusst wird oder wurde.
- h) Autoren, die bereits Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, müssen die letzten drei Jahre vor Erhalt dieser Leistungen die Voraussetzungen nach Buchstabe d) dieser Richtlinien erfüllt haben.

II. Zeitpunkt und Höhe der Auszahlung

Voraussetzung für die Teilnahme am Autorenversorgungswerk II ist der Eingang des Antrags bis zum 31.12. des laufenden Jahres. Die Auszahlung erfolgt Mitte November des Folgejahres. Der Zuschuss entfällt, wenn der Antragsteller vor der Auszahlung verstirbt. Die Höhe des Einmalbetrags wird jährlich durch den Stiftungsrat nach Ablauf der Antragsfrist festgelegt und beträgt im Einzelfall höchstens 50% der Anlagesumme. Der einmalige Zuschuss stellt zusätzliche Einkünfte aus Autorentätigkeit dar, die der Einkommen- und Umsatzsteuer unterliegen.

III. Ausnahmefälle

Der Stiftungsrat kann in begründeten Fällen Befreiung von den Voraussetzungen gewähren. Auch in diesem Rahmen muss die Gleichbehandlung gewährleistet sein.

IV. Rückerstattung

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass Zuschüsse gezahlt wurden, obwohl die Voraussetzungen nicht erfüllt waren, sind diese an das Autorenversorgungswerk zurückzuzahlen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1.1.2010 in Kraft.